Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)
der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck/Elbe sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien, Ranies
2. Jahrgang Sonntag, 31.07.2005 Amtliche Bekanntmachungen Nr. 29

B e k a n n t m a c h u n g

Der Gemeinderat der Gemeinde **Plötzky** hat in seiner Sitzung am 08.12.2004 die Hebesätze der Grundsteuer für 2005 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A
235 v.H.

Grundsteuer B
335 v.H.

Diese Hebesätze sind im Rahmen der Haushaltssatzung in der Zeit vom 24.01.2005 – 24.02.2005 zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt worden. Gegenüber dem Kalenderjahr 2004 sind die Hebesätze unverändert geblieben. Daher wird auf die Erteilung von schriftlichen Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2005 verzichtet. Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Steuermessbeträge) sich seit der letzten Festsetzung nicht geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (Bundesgesetzblatt 73, Teil I, S. 965) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2005 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2004 veranlagten Höhe festgesetzt.
Die Grundsteuer 2005 wurde bzw. wird mit den in den zuletzt erteilten Grundbesitzabgabebescheiden festgesetzten Viertel-jahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2005 in einem Betrag am 01. Juli d. Jahres fällig.
Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2005 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Steuermessbeträge, werden Änderungsbescheide erteilt. Mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb von einer Frist von einem Monat, die mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch schriftlichen Widerspruch oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeinde Plötzky vertreten durch die Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck/Elbe, Steueramt, Markt 1, 39218 Schönebeck, angefochten werden.
Schönebeck(Elbe), den 31.07.2005

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT
SCHÖNEBECK/ELBE
i.A. Warnke
- STEUERAMT -

B e k a n n t m a c h u n g

Der Gemeinderat der Gemeinde **Ranies** hat in seiner Sitzung am 28.06.2005 die Hebesätze der Grundsteuer für 2005 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A
255 v.H.

Grundsteuer B
355 v.H.

Diese Hebesätze werden im Rahmen der Haushaltssatzung in der Zeit vom 25.07.2005 bis 25.08.2005 zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2004 sind die Hebesätze unverändert geblieben. Daher wird auf die Erteilung von schriftlichen Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2005 verzichtet. Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Steuermessbeträge) sich seit der letzten Festsetzung nicht geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (Bundesgesetzblatt 73, Teil I, S. 965) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2005 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2004 veranlagten Höhe festgesetzt.
Die Grundsteuer 2005 wurde bzw. wird mit den in den zuletzt erteilten Grundbesitzabgabebescheiden festgesetzten Viertel-jahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2005 in einem Betrag am 01. Juli des Jahres fällig.
Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2005 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Steuermessbeträge, werden Änderungsbescheide erteilt. Mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb von einer Frist von einem Monat, die mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch schriftlichen Widerspruch oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeinde Ranies vertreten durch die Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck/Elbe, Steueramt, Markt 1, 39218 Schönebeck, angefochten werden.
Schönebeck(Elbe), den 31.07.2005
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT
SCHÖNEBECK/ELBE
i.A. Warnke
-STEUERAMT -

B E K A N N T M A C H U N G

Der Ehle/Ihle Verband gibt hierdurch bekannt, dass in der Zeit vom 01.08.2005 bis 31.01.2006 an allen Verbandsgewässern (Gewässer II. Ordnung) Unterhaltungs-arbeiten durchgeführt werden. Zu diesem Zweck haben die Eigentümer oder Nutzer der Anliegergrundstücke den ausführenden Firmen sowie den Dienstkräften des Verbandes Zutritt zu diesen Gewässern sowie die notwendige Bau- und Arbeitsfreiheit an den Gewässern zu gewähren. Die gesetzliche Grundlage hierfür bilden das Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG), Bundesgesetzblatt Teil I vom 20.02.1991, das Wassergesetz für das Land Sachsen- Anhalt (WG LSA) vom 07.09.1993 (GVBL LSA Nr. 38/1993) zuletzt geändert am 21.04.2005 (GVBL LSA Nr. 23 S. 208/2005), sowie die Satzung des Ehle/Ihle Verbandes vom 20.08.1992 zuletzt geändert 19.11.1996. Einsichtnahme in die Liste der Verbandsgewässer sowie nähere Auskünfte sind in der Geschäftsstelle der Verbandes zu den Geschäftszeiten Mo – Do 7.00 – 16.15 Uhr sowie Freitags 7.00 – 13.00 Uhr auf Voranmeldung möglich.
Anschrift der Geschäftsstelle:
Ehle/Ihle Verband, Alte Ziegelei, 39291 Stegelitz
Stegelitz, den 28.07.2005
gez.
Erika Krüger
Verbandsvorsteherin

Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der ELBE REPORT mit dem o. g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.